Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001343-B0-233

Anlage-Nr. : 1a Seite : 1 / 15

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 758

#### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	C25 758	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	CMS	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	C25 758 25 98SE	
Radausführungskennz.:	CMS 1063 16	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	25 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,56 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	800 kg	
Reifenabrollumfang:	2400 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm	
		Schaftlänge 27 mm			
BF2		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm	
		Schaftlänge 28 mm			
BF3		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm	
		Schaftlänge 27,5 mm			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 2/15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F1H	e1*2007/	46*2018*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 195	BMW 1er, 1er xDrive (ohne Flap)	205/40R18 N215) 205/40R18 M+S	A01) bis A10) BF1) K01) K02) T86)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
F1H	e1*2007/46*2018*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 225	BMW 1er, 1er xDrive (mit Flap)	205/40R18 N215) 205/40R18 M+S	A01) bis A10) BF1) K01) K02) T86)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
G2C	e1*2018/858*00123*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
115 bis 180	BMW 2er Coupe	225/45R18	A02) bis A10)
			A94) BF2) EČE)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F2GC	e1*2007/	46*2064*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 225	BMW 2er Gran Coupe, 2er xDrive Gran Coupe	205/40R18 N215) T86) 205/40R18 M+S T86)	A01) bis A10) BF2) K01) K02)
		225/35R18 T87)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
U2AT	e1*2018/	858*00117*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
90 bis 115	BMW 2er Active Tourer	225/45R18	A01) bis A10) A11a) BF2) E73) K01) K02)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 3 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
G3K	e1*2007/46*2017*		
G3L	e1*2007	/46*1947*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 210	BMW 3er (Heckantrieb)	205/50R18 A94a) N215) T89) 205/50R18 M+S A94a) T89) W215) 215/45R18 A94) N225) T93) 215/45R18 M+S A94) T93) W225) 225/45R18 A94a) ECE) N235) T95) 225/45R18 M+S A94a) ECE) T95) 235/45R18 A01) G01) K04) N245)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)

Typ(en):	ABE / EG	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G3K	e1*2007/46*2017*			
G3L	e1*2007	/46*1947*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
120 bis 210	BMW 3er (Allradantrieb)	225/45R18 A94a) ECE) N235) T95) 225/45R18 M+S A94a) ECE) T95) 235/45R18 A01) G01) K04) N245) 235/45R18 M+S A01) G01) K04)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 4 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G3K	e1*2007/46*2017*		
G3L	e1*2007/	46*1947*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
250 bis 275	BMW M340i, M340d (Allradantrieb)	225/45R18 M+S A94a) ECE) 235/45R18 M+S	A02) bis A10) BF2)
		A01) G01) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G3C	e1*2007/46*2126*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 4er (Coupe, Cabrio)	225/45R18 ECE)	A02) bis A10) BF2)
		235/45R18 A01) GHZ) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G3C	e1*2007/46*2126*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
250 bis 275	BMW M440i, M440d (Coupe, Cabrio)	225/45R18 M+S ECE)	A02) bis A10) BF2)
		235/45R18 M+S A01) GHZ) K04)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
G4C	e1*2018/858*00122*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 4er Gran Coupe	225/45R18 225/50R18 A01) K01) K04) 235/45R18 245/45R18 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF2) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 5 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G4C	e1*2018/858*00122*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
80 bis 105	BMW i4	225/50R18 T99) 245/45R18	A01) bis A10) BF2) EF0) ER1) K04)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
G5L	e1*2007/46*1688*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive, BMW 5er Hybrid (Limousine, außer M550i xDrive und M550d xDrive)	225/50R18 235/45R18 245/45R18	A02) bis A10) A11) A94a) BF2) E21) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G5K	e1*2007/46*1750*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive	225/50R18	A02) bis A10) A11) A94a) BF2) E21) EF0)	
	(Kombi, außer M550d xDrive)	235/45R18	ER1)	
	,	245/45R18		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
G6L	e1*2018	/858*00316*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 5er (Limousine)	225/50R18 225/55R18	A02) bis A10) A11) B84) BF2) EF0)
		235/50R18	
		245/50R18 A01) K04)	
		HL 225/55R18	
		HL 245/50R18 A01) K04)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 6 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G6K	e1*2018/858*00360*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 5er (Touring)	225/50R18 225/55R18 235/50R18 245/50R18 HL 225/55R18 HL 245/50R18	A02) bis A10) A11) B84) BF2) EF0) ER1)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
G6GT	e1*2007/46*1791*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 265	BMW 6er GT	245/45R18	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)		
		245/50R18			

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
7L	e1*2007/46*0276*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
155 bis 250	BMW 7er	225/55R18	A02) bis A10)	
	(Baureihe G11)		A11) BF2) EF0) ER1)	
		235/50R18		
		245/50R18		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F1X	e1*2007/46*1676*		
UKL-L	e1*2007/	46*0371*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 170	BMW X1 sDrive, X1 xDrive	205/55R18 M+S 215/50R18 M+S 225/45R18	A01) bis A10) BF1) E72) K01) K02) K89)
		235/45R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 7 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F1X	e1*2007/46*1676*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
92	BMW X1 Hybrid	235/45R18	A01) bis A10)		
	_		BF1) K01) K02) K89)		

Typ(en):	/p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
U1X	e1*2018/858*00153*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
100 bis 221	BMW X1	205/60R18 K04) N215) 205/60R18 M+S K04) 225/55R18 K02) N235) 225/55R18 M+S K02) 235/50R18 K02) N245) 235/50R18 M+S K02) N245) 235/50R18 M+S K02)	A01) bis A10) A11) BF2) EF0) K01)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 8 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
U1X		858*00153*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 104	BMW iX1	205/60R18 K04) N215)	A01) bis A10) BF2) EF0) K01)
		205/60R18 M+S K04)	
		215/55R18 K04) N225)	
		215/55R18 M+S K04)	
		225/55R18 K02) N235)	
		225/55R18 M+S K02)	
		235/50R18 K02) N245)	
		235/50R18 M+S K02)	
		245/50R18 K02)	
		HL 225/55R18 K02) N235)	
		HL 225/55R18 M+S K02)	
		HL 245/50R18 K02)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2X	e1*2007/46*1824*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 225	BMW X2	225/45R18	A01) bis A10) A11) BF2) K01) K04)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 9 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
U2X				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 115	BMW X2	205/55R18 M+S K04) 205/60R18 M+S K04) 225/50R18 K02) 225/55R18 K02) 235/50R18 K02) 245/45R18 K02) HL 225/55R18 K02)	A01) bis A10) A11) BF3) K01)	

Typ(en):	Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
U2X	e1*2018/858*00371*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
68 bis 104	BMW iX2	205/55R18 K04) T96) 205/60R18 K04) 215/55R18 K04) 225/50R18 K02) 225/55R18 K02) 235/50R18 K02) 245/45R18 K02) HL 225/55R18 K02)	A01) bis A10) BF3) K01)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO Nr. : RA-001343-B0-233

Anlage-Nr.: 1a Seite: 10 / 15

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
G3X	e1*2007/-	46*1797*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
100 bis 210	BMW X3	225/55R18	A02) bis A10) A11) BF2) ER1)
		235/55R18	, , ,
		245/55R18	
		A01) K04)	
		255/50R18	
		A01) K03) K04)	
		275/50R18 A01) K01) K04) K78)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
G4X	e1*2007/46*1881*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW X4	225/55R18	A02) bis A10) A11) BF2) ER1)
		225/60R18	
		235/55R18	
		245/55R18	
		255/50R18	
		275/50R18 A01) K03) K04)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
FMX	e1*2007	e1*2007/46*1682*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
75 bis 155	BMW Mini Countryman	225/45R18	A01) bis A10)	
		K04)	A11) BF1) K01)	
		235/45R18		
		K02)		

linweise

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001343-B0-233

Anlage-Nr. : 1a Seite : 11 / 15

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 758

#### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001343-B0-233

Anlage-Nr. : 1a Seite : 12 / 15

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 758

- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A11a) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Mild-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr. ....", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B84) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24 mm
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

- E21) Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung.
- E72) Nicht zulässig an Hybrid Fahrzeugen
- E73) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 16-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001343-B0-233

Anlage-Nr. : 1a Seite : 13 / 15

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1600 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GHZ) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 255/30R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad /Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmögliche
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001343-B0-233

Anlage-Nr. : 1a Seite : 14 / 15

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

- K78) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Kunststoffradhauskante ist im Bereich von 200 mm vor bis 200 mm hinter der Radmitte um 5 mm zu kürzen,
  - der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich so nachzuarbeiten, dass dieser nicht über die gekürzte Radhauskante hinaus ragt.
- K89) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Kunststoff-Radhausverbreiterung ist im Bereich von 30 Grad vor bis 30 Grad hinter der Radmitte auf eine Restbreite von 15 mm zu kürzen,
  - · die sich daruber befindliche Blech Radhauskante ist auf das gleiche Maß umzulegen,
  - Im Bereich 30 Grad vor Radmitte ist der Befestigungsniet zu entfernen und die Radhausverbreiterung klebend zu fixieren.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 10 zur ABE-Nr. 51784 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001343-B0-233

Anlage-Nr. : 1a Seite : 15 / 15

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C25 758

- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- W215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- W225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 1a mit den Seiten 1-15 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ C25 758 des Auftraggebers CMS Automotive Trading GmbH

Geschäftsstelle Essen, 28.02.2025